

auch von dem monatlichen und extraordinären Beitrage befreit bleiben; jedoch dessen Erben bei seinem nach göttlichem Willen dereinsten erfolgenden Ableben das ausgesetzte Begräbniß-Geld der fünf Reichsthaler, ohne Widerspruch ausgezahlt werden.

**S.**

Die zwei Collectoren sollen künftighin aus der Gesellschaft durch Mehrheit der Stimmen, wenn zunächst von dem Herrn Deputirten bei jeder Vacanz drei ihm hierzu tüchtig scheinende Subjecte in Vorschlag gebracht worden, bei dem Convente erwählt werden, und selbige schuldig sein, ein Dedit-Register von sämtlichen Contribuenten zu halten und nach dessen Anleitung alle Monate den ausgesetzten ordinären und extraordinären Beitrag von ihnen einzufordern, Niemandem aber eigenmächtig einige Nachsicht zu ertheilen, über den Empfang den Contribuenten in sein Büchel zu quittiren und die eingenommenen Gelder nach Ausweisung des Dedit-Registers dem Director ohne Anstand zu überliefern und hiervon nicht das geringste zurück zu behalten, vielweniger etwas in ihren Nutzen zu verwenden, oder zu veruntrauen, sondern die völlige Einnahme in die bei dem Director befindliche Kasse zu verschließen, auch bei deren jedesmaligen Eröffnung persönlich gegenwärtig zu sein, die Gelder mit ein- und auszuführen, die Kasse allemal tüchtig zu verschließen, ihren Schlüssel wieder an sich zu nehmen, und solchen Niemandem, am wenigsten aber dem Director oder dem Concollector anzuvertrauen, die sämtlichen Mitglieder der zu dem jährlichen von dem Director zu bestimmenden Convente zu erfordern, und an solchem dem Herrn Deputirten eine Consignation von den verbliebenen Resten zu dessen weitem Verfügung zu übergeben, für welches alles ein jeder Collector jährlich **Einen** Reichsthaler, ingleichen derjenige Collector, so den Beitrag einfordert, für jeden Umgang **Zwölf** Groschen empfangen, auch mit dem gewöhnlichen Contingente der Neun Pfennige, auf den Monat, da er wirklich colligiret hat, verschonet bleiben und ihm solches als bezahlt ange-